

Individuelle Netzentgelte - atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

für 2013



Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ist die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss (BK4-12-1656) vom 05.12.2012 eine Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV getroffen. Die Festlegung gilt für alle Genehmigungsanträge, die Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 mit einer Laufzeit ab dem 01.01.2013 oder später zum Gegenstand haben. Wir weisen darauf hin, dass die Bundesnetzagentur mittels eines Widerrufsvorbehalts die Möglichkeit eingeräumt hat, zukünftig oder auch für bereits genehmigte individuelle Netzentgeltvereinbarungen oder mit Laufzeitbeginn vor dem 01.01.2013 beantragte Genehmigungen individueller Netzentgeltvereinbarungen, eine Festlegung zu treffen.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Regierung von Oberpfalz und erlangt erst nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides ihre Gültigkeit.

Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV im Jahr 2013

Hochlastzeitfenster 2013				
Entnahmeebene	Winter 01.12. - 28.02.	Frühling 01.03. - 31.05.	Sommer 01.06. - 31.08.	Herbst 01.09. - 30.11.
Mittelspannung (MS)	10:00:00 - 12:59:59 16:30:00 - 19:29:59	keine Hochlastzeit	keine Hochlastzeit	16:45:00 - 18:29:59
Umspannung Mittel- / Niederspannung	16:45:00 - 19:44:59	keine Hochlastzeit	keine Hochlastzeit	keine Hochlastzeit
Niederspannung (NS)	16:45:00 - 19:44:59	keine Hochlastzeit	keine Hochlastzeit	keine Hochlastzeit

Definition Hochlastzeitfenster nach Leitfaden der BNetzA:

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

Umsetzung:

Die Hochlastzeiten werden angewendet an Werktagen, mit Ausnahme der Samstags, der Brückentage 10. Mai 2013, 31. Mai 2013, 16. August 2013 und 04. Oktober 2013 und den Werktagen zwischen 24.12.2013 und 31.12.2013. Feiertage sind die in Ingolstadt geltenden gesetzlichen Feiertage.

Werden die in § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien erfüllt haben Letztverbraucher die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes bis zum 30.09.2013 an folgende Adresse zu stellen:

Regierung der Oberpfalz
Sachgebiet 22 - Preisprüfung, Regulierung Strom- und Gasnetzentgelte
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg

oder

Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH
Regulierungsmanagement
Ringlerstr. 28
85057 Ingolstadt

Der Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebene abweicht.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

Individuelle Netzentgelte - atypische Netznutzung **nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV**

für 2013



Weitere Voraussetzungen nach BNetzA ab 01.01.2013

Weitere Voraussetzungen			
Entnahmeebene	Erheblichkeits-schwelle	Bagatellgrenze	Mindestverlagerung
Mittelspannung (MS)	20,00%	500 €	100 kW
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	30,00%	500 €	100 kW
Niederspannung (NS)	30,00%	500 €	100 kW